

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH
zu der Verordnung über die Allgemeinen
Bedingungen für die Wasserversorgung von
Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980,
geändert am 11. Dezember 2014**

Stand: 01.08.2024

1. Gegenstand der Verordnung (gemäß § 1 AVBWasserV)

1.1

Die Versorgung von Industrieunternehmen mit Trink- und Brauchwasser sowie die Vorhaltung von Löschwasser erfolgt grundsätzlich nur zu den Bedingungen der AVBWasserV.

1.2

Grundstücke, die außerhalb eines durch Bebauungsplan festgelegten Gebietes liegen, können, wenn die technischen Möglichkeiten bestehen, über eine gesonderte Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anschlussleitung werden von dem Erstanlieger übernommen.

Schließen weitere Abnehmer an diese Leitung an, so haben sie sich nach der Aufteilungsberechnung des Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Bühl GmbH) an den Herstellungskosten anteilmäßig zu beteiligen. Schließen Anlieger zu einem späteren Zeitpunkt an, so erstatten sie die Anteile an die Erstanlieger zurück. Es bleibt der Stadtwerke Bühl GmbH vorbehalten, einen anderen Aufteilungsschlüssel vor Baubeginn der Leitung mit den Abnehmern zu vereinbaren.

Die erst verlegte Wasserleitung wird von der Stadtwerke Bühl GmbH verlegt und zählt zunächst als Hausanschlussleitung.

Sobald eine überwiegende Bebauung der betreffenden Straße oder des betreffenden Gebietes nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan gegeben ist und die erst verlegte Wasserleitung die technische Voraussetzung für eine öffentliche Versorgungsleitung erfüllt, kann sie von der Stadtwerke Bühl GmbH als Versorgungsleitung übernommen werden. Die Stadtwerke Bühl GmbH berechnet den Baukostenzuschuss für das betreffende Baugebiet und erstattet den etwa überschießenden Betrag der Baukosten für die erst gelegte Wasserleitung an die Anlieger zurück. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Entspricht die erst verlegte Wasserleitung den neuen Anforderungen nicht, so sind die bis dahin versorgten Abnehmer verpflichtet, an die neue Wasserleitung anzuschließen. Die Änderungskosten für diesen Anschluss gehen zu Lasten der Anlieger; desgleichen die dann erforderlichen Baukostenzuschüsse für die neue Erschließungsleitung.

Eine Einstufung als Versorgungsleitung erfolgt nicht, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren das betreffende Gebiet, aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, erschlossen wird.

2. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

2.1

Die Stadtwerke Bühl GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschlie-

ßenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.

2.2

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Bühl GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Bühl GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bühl GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Bühl GmbH gestellt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen,
- ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit den Grundstücksgrenzen und dem eingezeichneten Gebäude sowie die Lage des Anschlussraumes an der Straßenseite,
- nach Möglichkeit den Namen des bei der Stadtwerke Bühl GmbH zugelassenen Installateurs, durch den die Kundenanlage installiert wird,
- Angaben über eine etwa vorhandene Eigenversorgungsanlage.

3. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV

3.1

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bühl GmbH bei Anschluss an dessen Wasserversorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- bzw. Druckminderanlagen und zugehöriger Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bauabzugsplan, Sanierungsplan).

3.2

Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1 werden die den Sondervertragskunden anteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt und gesondert behandelt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagereserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Wohnungs- sowie gleichzustellende Gewerbe- und sonstige Einheiten“ und „Industrie- und Gewerbebetriebe sowie vergleichbare sonstige Wirtschaftseinheiten“ – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Einheiten – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Belastungsanforderungen dieser Gruppen aufgeteilt.

3.3

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Haushalt- und Gewerbekunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für den betreffenden Hausanschluss zu erwartenden Bemessungseinheiten wie folgt:

Gruppe „Wohnungs- sowie gleichzustellende Gewerbe- und sonstige Einheiten“ (kurz: Wohnungseinheiten).

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{70}{100} \times K_{\text{WoE}} \times \frac{P_{\text{WoE}}}{\sum P_{\text{WoE}}}$$

BKZ: Baukostenzuschuss in €

K_{WoE}: Kostenanteil (in €) der Gruppe „Wohnungseinheiten“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 3.2 Abs. 2.

P_{WoE}: Die auf den einzelnen Hausanschluss entfallenden Wohnungseinheiten; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohnungseinheiten des anzuschließenden Gebäudes, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 WoE	$P_{\text{WoE}} = 1$
bei 2 WoE	$P_{\text{WoE}} = 1,4$
bei 3 WoE	$P_{\text{WoE}} = 1,6$
bei 4 WoE	$P_{\text{WoE}} = 1,8$

für jede weitere Wohnungseinheit erhöht sich P_{WoE} um 0,2.

Σ P_{WoE}: Die Summe der P_{WoE} für alle der Versorgung der Gruppe „Wohnungseinheiten“ – einschließlich der noch zu erwartenden Wohnungseinheiten – dienenden Hausanschlüsse, die sich gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich zuordnen lassen.

Als Wohnungseinheit gilt jede selbstständige Wohnung, als gleichzustellende Gewerbeeinheit gilt jeder kleine und mittlere Gewerbebetrieb, als sonstige Einheiten gelten solche, die beruflichen, landwirtschaftlichen, oder anderen Zwecken dienen.

3.4

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen und/oder seine Bemessungseinheiten wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung des Hausanschlusses oder ein weiterer Anschluss erforderlich wird.

Ein weiterer BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 3.1 bis 3.3.

3.5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 EnWG.

3.6

Der Baukostenzuschuss wird spätestens bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

4.1

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bühl GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei kann die Stadtwerke Bühl GmbH innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.2

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hauptversorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils 1,5 Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Die Leitungen müssen in einer Tiefe von 1,4 bis 1,8 m unter Geländeoberkante verlegt werden. Nachträgliche Aufschüttungen über Rohrleitungstrassen sind nicht zulässig.

5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die Stadtwerke Bühl GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz durch den Einbau eines Wassermessers an und setzen den Hausanschluss bis zur Hauptabsperrvorrichtung unter Druck.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Verrechnungssatz der Stadtwerke Bühl GmbH für eine Facharbeiterstunde.

7. Überprüfung der Kundenanlage gemäß § 14 AVBWasserV

Die Überprüfung der Kundenanlage durch die Stadtwerke Bühl GmbH erfolgt gegen Kostenerstattung und wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Wird durch fehlerhafte Ausführung der Hausinstallation eine Nachkontrolle erforderlich, so erfolgt hier eine gesonderte Berechnung, ebenfalls nach Zeitaufwand.

8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

8.1

Die Stadtwerke Bühl GmbH ist berechtigt, der Stadtverwaltung Bühl für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

8.2

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Röhre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

8.3

Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzen die Stadtwerke Bühl GmbH den Wasserverbrauch auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten Mengen.

9. Wasserrechnungslegung und Bezahlung gemäß §§ 24 bis 28 AVBWasserV

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwölf Monaten (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Stadtwerke Bühl GmbH behält sich vor, auch in kürzeren Zeitabständen abzulesen und in Rechnung zu legen.

Auf die Jahresrechnung erhebt die Stadtwerke Bühl GmbH im monat- oder

zweimonatlichen Turnus Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorausgegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden bemessen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge.

Dem Kunden wird empfohlen, eigene Zwischenablesungen vorzunehmen, um eigene Verluste und ein evtl. Versagen des Zählers rechtzeitig festzustellen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

10. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

10.1

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Stadtwerke Bühl GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

10.2

Wasserabnehmer, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben und gleichzeitig noch an den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bühl GmbH angeschlossen sind, zahlen neben dem Wasserpreis für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen einen jährlichen Bereitstellungspreis.

10.3

Für die Vorhaltung von Löschwasser (z.B. Sprinkleranlagen) ist ein jährlicher Bereitstellungspreis zu zahlen.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27 und 33 gemäß AVBWasserV

Die Kosten, die der Stadtwerke Bühl GmbH aus Zahlungsverzug oder für Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus der Anlage.

12. Laufzeit des Versorgungsvertrages gemäß § 32 AVBWasserV

Wird ein Wasserhausanschluss nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses durch Kündigung nicht mehr benötigt oder wird ohne Kündigung seit einem Jahr kein Wasser mehr daraus entnommen, so muss der Hausanschluss aus Gründen der Vermeidung hygienischer Gefahren, an der Versorgungsleitung in der Straße abgetrennt werden. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und werden dem bisherigen Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

13. Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser gemäß § 35 AVBWasserV

Die Stadtwerke Bühl GmbH ist aufgrund seiner Struktur wirtschaftlich darauf angewiesen, alle Abnehmer mit Wasser zu beliefern. Einer wirtschaftlichen Wasserversorgung muss daher der Anschluss- und Benutzungszwang zugrunde gelegt werden.

Die für die Versorgung mit Wasser geltenden AVBWasserV werden daher ergänzt durch eine Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bühl.

14. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer beträgt bei Drucklegung 7 %.

15. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft, zuletzt geändert zum 01.08.2024.



Anlage 1

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Preisblatt gültig ab 01.08.2024

1. Anschlusskosten

a) Erneuerung / Einzelanschluss

	netto	brutto
Grundpauschale bis NW 50 einschließlich Erdarbeiten	2.050,00 €	2.193,50 €

b) Neuanschluss Mehrsparten

Grundpauschale bis NW 50 einschließlich Erdarbeiten und Mehrsparten-Hauseinführung	2.950,00 €	3.156,50 €
--	------------	------------

je lfm. Leitungslänge einschließlich Erdarbeiten	97,00 €	103,79 €
--	---------	----------

c) Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter a) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

2. Eigenleistungen bei der Herstellung von Netzanschlüssen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Verteilnetzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der Stadtwerke Bühl GmbH ausgeführten Netzanschluss entsprechend mit einem Bonus pro Meter Leitungsbau vergütet.

Bonus für Grabarbeiten auf dem eigenen Grundstück:

	netto	brutto
Bonus Tiefbau Eigenleistung pro Meter	30,00 €	32,10 €

2. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27 und 33 AVBWasserV

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 2,00 € * |
| 2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit | |
| - zum Einzug einer Forderung | 32,40 € * |
| - zur Einstellung der Versorgung | 39,40 € * |
| - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage | |
| 32,40 € netto / 34,67 € brutto | |
| 3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden | nach Aufwand |

3. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer beträgt bei Drucklegung 7 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.